KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Juni 2023

Nr. 2023/1008
KR.Nr. A 0030/2023 (BJD)

Auftrag Philipp Heri (SP, Gerlafingen): Schaffung eines Förderprogramms für mehr Biodiversität in den Gemeinden
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Auftragstext

Die Regierung erarbeitet ein Förderprogramm (Anschubfinanzierung, Unterstützung bezüglich Planung, Umsetzung und Pflege von naturnahen Grünflächen durch Fachwissen sowie Zurverfügungstellen von Saatgut) für mehr Biodiversität in den Gemeinden.

2. Begründung (Vorstosstext)

Die Gemeinden des Kantons Solothurn arbeiten bei der Pflege ihrer Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen und versuchen, die verschiedensten Ansprüche (Sportvereine, Schule, Vogelschutzverein usw.) unter einen Hut zu bringen. Dass bei dieser Abwägung die Biodiversität nicht an vorderster Stelle steht, ist teilweise nachvollziehbar. Es muss ja auch alles mit einem vernünftigen Aufwand bewältigbar sein.

Dennoch gibt es ein grosses Potenzial an Flächen in unterschiedlichen Grössen, die ökologischer gestaltet werden könnten, ohne dass es zu Einschränkungen führen würde. Es wäre sehr schnell zu erkennen, dass an vielen Orten eine Blumenwiese nicht nur pflegeleichter ist, sondern auch schöner aussieht als reiner Rasen und damit insbesondere der Biodiversität dient. In der heutigen Zeit muss es die Aufgabe jeder Gemeinde sein, mehr Biodiversitätsflächen zu schaffen und damit auch privaten Gärten als Vorbild zu dienen.

Der Kanton (das Amt für Verkehr und Tiefbau [AVT]) geht bei der Pflege von Flächen auf Verkehrsinseln und bei der ökologischen Böschungspflege mit gutem Beispiel voran (siehe auch Antworten der Kleinen Anfrage K 0331/2022 oder Strategie Natur und Landschaft 2030+[1]) und konnte sich in Zusammenarbeit mit Pro Natura ein entsprechendes Wissen aneignen. Zudem gibt es Spezialisten und Spezialistinnen im Amt für Umwelt oder im Amt für Raumplanung, die den Gemeinden beratend zur Verfügung stehen könnten. Es wäre für die Gemeinden ein Gewinn, auf diese Ressourcen zurückgreifen zu können. Mit einer Anschubfinanzierung, durch das Zurverfügungstellen von Saatgut oder einer Flächenpauschale könnte der Biodiversitätsförderung und damit auch der Strategie Natur und Landschaft 2030+ zusätzlich Schub verliehen werden.

---

[1] https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd- arp/Natur_und_Landschutz/pdf/Brosch_Strategie_Natur_und_Landschaft2030_web_FinaleVersion.pdf

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Massnahmen des Naturschutzes bestehen nach § 119 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen namentlich auch in einem ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockung oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.

Der Regierungsrat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass in den letzten Jahren in vielen Solothurner Gemeinden verstärkt Beiträge geleistet werden, die Biodiversität - vor allem auch im Siedlungsgebiet - durch verschiedene Massnahmen zu fördern. In Kestenholz und in der Stadt Solothurn wurde beispielsweise kürzlich ein Tag der Biodiversität durchgeführt. Zudem tragen erfreulicherweise auch private Organisationen wie Pro Natura Solothurn, BirdLife Solothurn oder der Naturpark Thal mit Vorträgen, Exkursionen, Naturgartenberatungen und -zertifizierungen etc. zu mehr Natur im Siedlungsraum bei. Das Potential für weitere diesbezügliche Aktivitäten, welche der Förderung von Biodiversität dienen, ist in unserem Kanton nach unserer Einschätzung sowohl auf öffentlichem Areal als auch bei privaten Hausgärten immer noch sehr gross. Die Gemeinden nehmen hier zweifellos eine Schlüsselstellung ein. Mit der Erarbeitung und regelmässigen Aktualisierung ihrer Naturinventare und Naturkonzepte insbesondere im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen legen sie die fachliche Grundlage für eine zielorientierte Biodiversitätsförderung auch im Siedlungsgebiet. Nach Richtplanbeschluss S-1.2.4 zeigen sie in ihren Naturkonzepten Massnahmen auf, wie «siedlungstypische Lebensräume gefördert und besser vernetzt werden können». Gemeinden können aber auch bei der Arealentwicklung Privater für mehr Biodiversität sorgen, indem sie beispielsweise entsprechende Auflagen in den Sonderbauvorschriften von Gestaltungsplänen verankern. Schliesslich «fördern sie auf ihren eigenen und dafür geeigneten Grundstücken und Liegenschaften gezielt die einheimische Natur und sorgen damit in intensiv genutzten Siedlungsgebieten für einen ökologischen Ausgleich» (Richtplanbeschlüsse S-1.2.5 und 1.2.6). Die Gemeinden können diesbezüglich mit gutem Beispiel vorangehen und geeignete Anschauungsobjekte für Private schaffen.

3.2 Unterstützungsrolle des Kantons

Der Kanton engagiert sich bereits mit seinen beiden Biodiversitätsprogrammen (Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft und Programm Biodiversität im Wald 2021 - 2032) für mehr Biodiversität ausserhalb der Siedlungsgebiete. Hier übernimmt der Kanton federführend die nach § 119 Abs. 1 PBG definierte Verbundaufgabe des kantonalen Natur- und Heimatschutzes treuhänderisch auch für die Gemeinden, welche sich daran mit Abgaben aus der Grundstückgewinnsteuer in den Natur- und Heimatschutzfonds finanziell beteiligen.

Innerhalb der Siedlungsgebiete sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig für die Förderung der Biodiversität. Das Amt für Raumplanung (ARP) unterstützt sie bei ihren diesbezüglichen Bestrebungen. Wir verweisen hierzu auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage fraktionsübergreifend «Förderung naturnaher Flächen» (RRB Nr. 2022/331 vom 8. März 2022). Es besteht heute schon die Möglichkeit, kantonale Finanzbeiträge für eine naturnahe, standortgemässe Bepflanzung auf öffentlichem Grund auf ein entsprechendes Gesuch der Standortgemeinde zu entrichten. Dabei werden die Kosten für das Pflanzgut (einheimische Wildsträucher, Wildstauden und Saatgut) ganz oder teilweise übernommen. Zur Unterstützung solcher freiwilligen und sinnvollen, zielführenden Massnahmen der Gemeinden zur Förderung der Biodiversität kann der Regierungsrat nach § 128 Abs. 4 lit. d PBG Mittel aus dem Natur- und Heimatschutzfonds bereitstellen. Dabei stehen die Fachleute des ARP den Gemeinden bei Bedarf auch gerne beratend zur Seite. Zudem weisen wir darauf hin, dass entsprechende Fachberatungen seit Jahren auch durch die Privatwirtschaft geleistet werden. Jardin Suisse beispielsweise bietet Biodiversitätsberatungen sowie entsprechende Planungs-, Realisierungs- und Unterhaltsmassnahmen durch ausgebildete Mitglieder an.

3.3 Weiterführende Fördermassnahmen

Was bislang in unserem Kanton noch fehlt, sind etwas umfassendere, zu kommunizierende Förderkriterien für zielführende Biodiversitätsmassnahmen in den Gemeinden. Einige Kantone kennen solche. Der Kanton Luzern beispielsweise unterstützt Projekte zur Aufwertung der Biodiversität im Siedlungsraum. Dabei werden 40% der Kosten für die Planung und bis zu 60% der Kosten für die Umsetzung übernommen. Der Kanton Aargau unterstützt mit finanziellen Beiträgen aus einer Spezialfinanzierung sowie Dekretsbeiträgen eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen, wozu auch die Förderung naturnaher Lebensräume im Siedlungsgebiet gehört. Ebenso werden vorbildliche Gemeindeinitiativen zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet aus Medienberichten oder anderen Informationsquellen gesammelt und laufend nachgeführt. Der Kanton Basel-Landschaft schiebt die ökologische Aufwertung von Grünflächen in den Gemeinden an und unterstützt diese mit Bundesgeldern zu max. 40%. Zusätzlich bietet er Unterstützung in der Methodik und Kommunikation an. Er bietet dazu, wie auch der Kanton Thurgau, interessierten Gemeinden auf freiwilliger Basis eine Leistungsvereinbarung (LV) zur «ökologischen Aufwertung der gemeindeeigenen Grünflächen im Siedlungsraum» an. Seit Beginn der laufenden Programmvereinbarungsperiode mit dem Bund im Jahr 2020 haben 15 Baselbieter Gemeinden eine solche LV mit dem Kanton abgeschlossen.

Das neue Ziel 3 «Aufwertungsmassnahmen in Agglomerationen und Siedlungen im Sinne des ökologischen Ausgleichs» der Programmvereinbarung «Landschaft» des BAFU unterstützt die ökologische und landschaftliche Aufwertung in Agglomerationen und Siedlungen und fokussiert damit auf die «alltäglichen» oder «beeinträchtigten» Landschaften. Es stärkt im Siedlungsraum die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs im Sinne von Art. 18b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) und Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1). Das BAFU fordert gemäss dem Entwurf des NFA-Handbuches im Rahmen der neuen Programmvereinbarung 2025 - 2028 die Kantone auf, finanzielle Anreize zu setzen, so dass Grundeigentümer ihre Flächen massgeblich ökologisch und landschaftlich aufwerten. Voraussetzung für eine künftige finanzielle Unterstützung des Bundes wird sein, dass die ökologische Aufwertung erheblich ist und ohne wirtschaftlichen Ertrag und ohne direkten oder indirekten Bezug zu einem Projekt erfolgt, für welches ökologischer Ausgleich aufgrund einer Nutzungsintensivierung zu leisten ist. Die Kantone haben gemäss den Vorstellungen des BAFU dann allerdings dafür zu sorgen, dass die mit Bundesmitteln geschaffenen natürlichen und landschaftlichen Werte nachhaltig gesichert sind. Sie sollen dazu die jeweils angemessenen Instrumente nutzen.

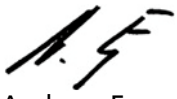
Unabhängig von einer allfälligen künftig geleisteten finanziellen Unterstützung durch den Bund ist der Regierungsrat bereit, freiwillige Massnahmen zugunsten der Biodiversität im Siedlungsgebiet nach § 128 Abs. 4 lit. d - nach Massgabe vorhandener Mittel im Natur- und Heimatschutzfonds - auch weiterhin in angemessenem Umfang zu unterstützen. Die Massnahmen sollen einen erkennbaren Mehrwert für die Biodiversität erwarten lassen. Die Verantwortung und Federführung liegt unverändert bei den Gemeinden, welche für zielführende Massnahmen entsprechende Beitragsgesuche dem ARP einreichen können. Umfassende Förderkriterien für solche Unterstützungsmassnahmen sind durch den Regierungsrat zu beschliessen und zu kommunizieren. Ein drittes kantonales Förderprogramm zur Förderung der Biodiversität in den Siedlungsgebieten mit einem entsprechenden Verpflichtungskredit würde nach unserer Einschätzung zu stark in den Verantwortungsbereich der Gemeinden einwirken. Die erforderlichen Beratungsleistungen von Seiten der kantonalen Verwaltung, insbesondere des ARP, könnten dabei mit dem bestehenden Stellenumfang nicht erbracht werden.

D.h. ein eigentliches staatliches Förderprogramm für mehr Biodiversität im Siedlungsraum würde zusätzliche Personalressourcen für Beratung, Prüfung von Gesuchen und Begleitung und Abnahme von Projekten zur Folge haben.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, geeignete, zielführende Förderkriterien zur Unterstützung der Gemeinden bei ihrer Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet zu beschliessen und zu kommunizieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung (SP, sts)
Amt für Umwelt
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Aktuariat UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat